

FISCHEREIPACHTVERTRAG

Zwischen

Heiner Robin
Flüte 5
26892 Lehe

- nachstehend Verpächter genannt-

und

dem Angelsportverein Lehe e.V.
vertreten durch:
1. Vorsitzender
Bernd Mauer Neuleherstraße 12
26892 Lehe

- nachstehend Pächter genannt-

Vorbemerkung

Der Verpächter ist der Eigentümer des Flurstücks 138 Flur 6 in der Gemarkung Lehe. Der Pächter plant die Herstellung von Teichen auf dem Flurstück des Verpächters. Für den Fall, dass die erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden, verpachtet der Verpächter dem Pächter das Grundstück und die Ausübung der Fischerrechte. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen wird der Pächter auf seine Kosten einholen. Soweit dafür die Zustimmung des Verpächters Voraussetzung ist, wird diese erteilt. Der Pachtvertrag wird alle 4 Jahre durch die Pachtverzinsung neu festgesetzt. Der Pächter erhält mit Beginn dieses Pachtvertrages jeweils ein Vorpachtrecht bis mindestens zum 01.01.2046.

§ 1 Pachtgegenstand

Gegenstand des Pachtvertrages ist die uneingeschränkte Ausübung der Fischereirechte des Gewässergrundstückes: Flurstück 138 Flur 6 der Gemarkung Lehe.

§ 2 Unterverpachtung

Der Pächter ist nicht berechtigt Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 3 Fischereierlaubnis

Der Pächter kann Dritten nicht ausschließliche Erlaubnis zum Fischfang in dem Gewässer erteilen, an dem sein Fischereipachtrecht besteht (Fischereierlaubnis).

§ 4 Beginn und Ende des Fischereipachtvertrages

Der Fischereipachtvertrag beginnt am 01. Januar 2011, frühestens nach Fertigstellung der Baggerarbeiten. Er endet nach Ablauf der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 12 Jahren (§ 11)

§ 5 Verlängerung des Fischereipachtvertrages

Einer Verlängerung des Fischereipachtvertrages ist möglich. Ein laufender Fischereipachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit als 12 Jahre verlängert werden.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses

Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt, ohne einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn der Pächter den fälligen Pachtzins oder sonstige fällige Geldforderungen des Verpächters nach Mahnung nicht bezahlt oder in Vermögensfall gerät oder über sein Vermögen Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde oder den durch diesen Pachtvertrag übernommenen Verpflichtungen trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erteilt.

§ 7 Ersatzleistung nach vorzeitiger Beendigung des Pachtvertrages

Wird das Pachtverhältnis aufgrund § 6 vorzeitig beendet, so ist der Verpächter berechtigt, vom Pächter den Ersatz der durch die Neuverpachtung entstehenden Kosten und eines bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit entstehenden Pachtausfalls zu verlangen.

§ 8 Wiederherstellung der Fläche nach Beendigung des Pachtvertrages

Auf Verlangen des Verpächters sind bei Beendigung des Pachtvertrages die Teiche wieder zu verfüllen und das Grundstück in einem Zustand zu versetzen, der eine ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung zulässt. Die Kosten trägt der Pächter. Der Pächter braucht diese Verpflichtung nicht erfüllen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 9 Beeinträchtigung der Fischerei

- (1) Wird ohne Verschulden des Pächters durch Naturereignisse, Abwässer, Fischsterben, Regulierungen und dergleichen die Fischerei erheblich beeinträchtigt so hat der Pächter das Recht, den Pachtpreis angemessen zu mindern, sofern er keine Entschädigung durch Dritte erhält.
- (2) Ist die Schädigung so stark, dass kein Interesse an der Fischereiausübung mehr besteht, so hat der Pächter das Recht, diesen Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres schriftlich zu kündigen.

§ 10 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt 50,00 €, in Worten (fünfzig).

§ 11 Fälligkeit des Pachtzinses

Die Pachtsumme ist am 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Pachtjahr fällig und bis zu diesem Termin auf das folgende Konto des Verpächters einzuzahlen:

Sparkasse Emsland 101902609, BLZ 26650001

§ 12 Steuern und Abgaben auf die Fischereirechte

Steuern, Abgaben und sonstige auf die Fischereirechte treffenden Beiträge trägt der Verpächter.

§ 13 Anpassung des Pachtzinses

- (1) Nach vierjähriger Pachtzeit, also frühestens am 01. Januar 2015, kann der Verpächter eine neue Vereinbarung über den Pachtzins verlangen, wenn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex sich jeweils um mehr als 20 Prozent im Vergleich zum Jahr des Pachtbeginns erhöht hat.
- (2) Das gleiche Recht hat der Pächter im Fall der Verringerung des Verbraucherpreisindex um den gleichen Prozentsatz.

(Prozentsatz und Zeitraum sind selbstverständlich Verhandlungssache.)

§ 14 Ordnungsgemäße Fischerei, Hegepflicht

- (1) Der Pächter hat das Fischereirecht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Fischerei und den einschlägigen gezeitlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Fischereigesetzes und seiner, zugehörigen Rechtsverordnung zu bewirtschaften so dass, die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert wird.
- (2) Der Pächter hat von sich aus alles zu tun, das eine Schädigung der Fischerei Durch Dritte nicht eintritt und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Schädigung verfolgt werden. Er muss alle Maßnahmen treffen, um die Hegepflicht Gern. § 40 Nds. FischG zu erfüllen.

§ 15 Haftungsfreistellung

- (1) Der Pächter stellt den Verpächter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Fischereiausübung stehen, frei.
- (2) Der Verpächter übernimmt keine Gewährleistung für die Wasserqualität und die Ergiebigkeit der Fischereiausübung.

§ 16 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Der Verpächter erhält das Recht an 1-2 Tagen im Pachtjahr, den Pachtgegenstand Nach § 1, für private Zwecke alleinig zu nutzen. Diese Termine sind mit dem Pächter abzustimmen.
- (2) Änderungen des Pachtvertrages und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Sollte eine oder mehrerer Bestimmungen des Pachtvertrages unwirksam sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden.
- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen können angemessenen Regelungen treten, die soweit nicht anders rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was Verpächter und Pächter gewollt haben.

Ort: Lebe Datum: 17.12.10 Robi
(Verpächter)

Ort: Lebe Datum: 17.12.10 Mein
(Pächter)